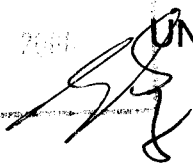
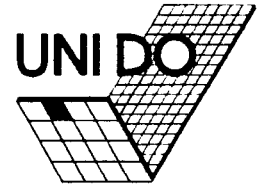


HRZ

Rechenzentrum
13



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/2000

Dortmund, 07.06.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund vom 26.02.1997	Seite 1 - 20
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27. April 1999	Seite 21 - 45
Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Dortmund	Seite 46 - 48
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 25. Mai 2000	Seite 49
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 25. Mai 2000	Seite 50 - 51

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Raumplanung
an der Universität Dortmund
vom 26.02.1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW. S. 428) sowie der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten – EckVO-U) vom 17.03.1994 (GV.NW. S. 139) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. A l l g e m e i n e s

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungstermine
- § 4a Prüfungselemente
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen/Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. D i p l o m – V o r p r ü f u n g

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Seminararbeiten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. D i p l o m p r ü f u n g

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. A l l g e m e i n e s

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

[1] Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Raumplanung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen allein und in Gruppen selbständig zu arbeiten.

[2] Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät Raumplanung den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.).

§ 3

Regelstudienzeit und StudENUMfang

[1] Die Studienzeit, in der in der Regel der erste berufsqualifizierende Abschluß des Studiengangs erworben werden kann (Regelstudienzeit im Sinne des § 84 Abs. 1 UG) beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

[2] Der StudENUMfang des Studiengangs beträgt insgesamt 169 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 17 SWS auf den prüfungsfreien Wahlbereich. Der Anteil der Übungen und Praktika am Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs soll mindestens 51 SWS betragen. Im Hauptstudium soll der Anteil des Wahlpflichtbereichs mindestens 37 SWS erreichen.

[3] Die Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Die Studienordnung ist demgemäß zu gestalten.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungstermine

[1] Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachstudiensemesters abgeschlossen sein. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll daher in der Regel im ersten Fachstudiensemester erfolgen, und zwar durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 10 Abs. 1.

[2] Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgen in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 19 Abs. 3. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll daher in der Regel im sechsten Fachstudiensemester erfolgen, und zwar durch Einreichen des Zulassungsantrags entsprechend § 10 Abs. 1.

[3] Für alle Fachprüfungen werden in jedem Semester mindestens je zwei Prüfungstermine angesetzt. Der Prüfungsausschuss legt diese Prüfungstermine und die diesbezüglichen Anmeldefristen im Einzelnen fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

[4] Auf Antrag des Prüflings können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden Fachprüfungen ausnahmsweise auch außerhalb der allgemeinen Prüfungstermine nach Abs. 3 abgelegt werden. Solche Prüfungen sind mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten individuellen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss anzumelden.

[5] Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss von Fachprüfungen abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 3 verlängert sich dadurch jedoch nicht.

[6] Die Prüfungen können bereits vor Ablauf der in Absatz 1 sowie § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen (§ 9 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2) nachgewiesen werden.

[7] Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Erbringung der Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden durch die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 91 Abs. 3 UG unterbrochen (Mutterschutz/Erziehungsurlaub).

§ 4a

Prüfungselemente

[1] Prüfungselemente dieses Studiengangs sind die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

[2] Fachprüfungen sind die in § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen in der Form einer Klausurarbeit gemäß § 12 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 13.

[3] Leistungsnachweise sind die als Zulassungsvoraussetzung in § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 aufgeführten Projekt- und Entwurfsarbeiten.

§ 5

Prüfungsausschuss

[1] Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsord-

nung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Raumplanung einen Prüfungsausschuss.

[2] Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professor(inn)en, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in) Vertreter gewählt.

[3] Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(inn)en beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

[4] Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts und

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten,
- gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes,
- legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen,
- erledigt die ihm durch diese Prüfungsordnung im einzelnen zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem oder der Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

[5] Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) ein(e) weiterer(e) Professor(in) und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

[6] Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

[7] Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter(innen), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

[8] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

[1] Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

[2] Als Prüfende(r) darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt oder in den zwei der Prüfung vorangegangenen Jahren ausgeübt hat.

[3] Als Beisitzende(r) darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

[4] Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

[5] Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit den oder die Prüfende(n) vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

[6] Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Prüfenden rechtzeitig, im Falle des § 4 Abs. 3 mindestens vier Wochen, im Falle des § 4 Abs. 4 mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen/ Einstufung in höhere Fachsemester

[1] Studienzeiten in einem Diplomstudiengang der Raumplanung an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

[2] Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

[3] Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

[4] Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

[5] Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen

Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

[6] In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein- Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektoren-Konferenz zu beachten.

[7] Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Soziologie, Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

[8] Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

[9] Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die Stellungnahme eines oder einer in dem jeweils betreffenden Fach Prüfungsberechtigten einzuholen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[1] Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

- a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt oder
- d) eine Prüfungsfrist versäumt (§ 16 Abs. 3, § 23 Abs. 1);
 - es sei denn, die betreffende Person weist gemäß Absatz 2 nach, dass sie das Versäumnis bzw. den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

[2] Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studien- bzw. Prüfungsunfähigkeit ergibt. Im Zweifelsfalle und insbesondere im Wiederholungsfalle kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem oder der Betreffenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; erforderlichenfalls sind auch die diesbezüglichen Prüfenden/Beisitzenden zu bestellen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

[3] Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

"nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

[4] Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Ausschlussgründe sind aktenkundig zu machen.

[5] In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann der Prüfling binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, dass diese Feststellung bzw. Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

[6] Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

[1] Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 66 UG) bestanden hat;
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist;
3. die Leistungsnachweise gem. Abs. 2 erbracht hat.

Ist die Voraussetzung unter Nr. 3 noch nicht vollständig erfüllt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung des § 10 Abs. 4.

[2] Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen:

1. Vordiplom-Projekt II (ein Leistungsnachweis).
Dieser Leistungsnachweis muss spätestens vor Antritt der jeweils letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuss vorliegen.
Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Vordiplom-Projekt II" ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Vordiplom-Projekt I".
2. Städtebauliche Entwürfe I/II (zwei Leistungsnachweise).
Diese Leistungsnachweise müssen vor Antritt der Fachprüfung im Fach "Städtebau und Stadtbauwesen" dem Prüfungsausschuss vorliegen.

§ 10 Zulassungsverfahren

[1] Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 1);
2. Nachweise über das bisherige Studium (Studienbuch);
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende in einem anderen Diplomstudiengang der Raumplanung
 - bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist verloren hat oder
 - sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

[2] Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 dessen Vorsitzende/r. Die Entscheidung wird dem oder der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

[3] Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 1) nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang der Raumplanung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von dem oder der Betreffenden endgültig nicht bestanden worden ist oder
- d) der oder die Betreffende sich in einem Diplomstudiengang der Raumplanung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der oder die Betreffende den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist verloren hat.

[4] Liegen die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 9 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2) zum Zeitpunkt der Zulassungsbeantragung noch nicht vollständig vor, so erfolgt eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung, dass die fehlenden Leistungsnachweise fristgerecht nachgereicht werden. Wird dies versäumt, so erlischt die Zulassung. Zur Abwendung dieser Rechtsfolge kann in Härtefällen auf Antrag eine letzte Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Leistungsnachweise gewährt werden.

§ 11 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

[1] Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ih-

res Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

[2] Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach näherer Maßgabe des Absatzes 3 und umfasst neben den Leistungsnachweisen gemäß § 9 Abs. 2 folgende Fachprüfungen:

Fach	Studienelemente	Fachprüfungen
Soziologische Grundlagen der Raumplanung	Soziologische Grundlagen I/II	Seminararbeit
	Methoden d. empirischen Sozialforschung I/II	Seminararbeit
Ökonomische Grundlagen der Raumplanung	Ökonomische Grundlagen I/II/III	Klausurarbeit (180 Min.)
	Ökonomische Grundlagen IV	Seminararbeit
Grundlagen der Stadt-, Regional- u. Landesplanung	Grundlagen der Stadt- u. Regionalplanung I/II Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung I/II	Klausurarbeit (180 Min.)
Städtebau und Stadtbauwesen	Städtebauliche Grundlagen I/II Verkehrsplanung I/II Grundlagen der Ver- und Entsorgung I/II	mündliche Prüfung
Bodenordnung	Bodenordnung I/II/III Grundstückswert-ermittlung	Klausurarbeit (240 Min.)
Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes	Ökologische Grundlagen I/II	Klausurarbeit (90 Min.)
	Grundlagen der Umweltschutztechniken I/II	Seminararbeit
Systemtechnische Grundlagen der Raumplanung	Systemtechnische Grundlagen I/II	Klausurarbeit (180 Min.)
	Systemtechnische Grundlagen III/IV	Seminararbeit

[3] Die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen im direkten Zusammenhang mit den bzw. im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

[4] Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Klausurarbeiten

[1] In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung geläufiger Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung aufzeigen können.

[2] Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

[3] Vor Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der erfolglosen Wiederholung einer Klausurarbeit ist den Studierenden die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu gewähren. Bei deren Abnahme und Bewertung sind § 13 und § 15 entsprechend anzuwenden. Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird letztlich die Note "ausreichend" (4,0), andernfalls die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

[4] Die Bewertung ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

[1] In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen darin einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob ein breites Grundlagenwissen angeeignet worden ist.

[2] Mündliche Prüfungen werden entweder vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 3) oder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den oder die anderen Prüfende(n) oder den oder die Beisitzende zu hören.

[3] Die Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Prüfungsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge umfassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Gruppenprüfungen mit mehr als vier Prüflingen zulassen.

[4] Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

[5] Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

[6] Studierende, die sich im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein Prüfling dem widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Seminararbeiten

[1] In den Seminararbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, fachrelevante theoretische oder praxisbezogene Fragestellungen in einem begrenzten Zeitraum erfolgreich wissenschaftlich zu bearbeiten.

[2] Das Thema bzw. die Aufgabenstellung der Arbeit wird von dem oder der jeweiligen Lehrenden ausgegeben. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Bearbeitung werden von dem oder der Lehrenden bei der Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung im Voraus verbindlich festgelegt.

[3] Bei Gruppenarbeiten sollen die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Beteiligten anhand objektiver Kriterien unterscheidbar sein.

[4] § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

[1] Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Heraufsetzen oder Herabsetzen der einzelnen Noten um den Wert 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[2] Ist eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

[3] Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, stellt die Note der Prüfungsleistung die Fachnote dar. In diesem Fall ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

[4] Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten gebildet; dabei entspricht das jeweilige Gewicht dem Stundenumfang der zugeordneten Studienelemente. Jedoch müssen in diesem Falle sämtliche Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sein; andernfalls gilt die Fachprüfung als nicht bestanden.

[5] Bei der Bildung der Fachnoten nach Absatz 2 oder 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet danach:

bei einem Durchschnittswert bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnittswert von	1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnittswert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnittswert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnittswert über	4,0	=	nicht ausreichend.

[6] Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

[7] Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet; dabei findet Absatz 5 sinngemäße Anwendung.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

[1] Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

[2] Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

[3] Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch abzulegen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 d) als nicht bestanden.

[4] Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt Absatz 3 entsprechend. Wird jedoch ein vom Prüfungsausschuss festgesetzter Termin für eine zweite Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17

Zeugnis

[1] Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die Themen und die Bewertung der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

[2] Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird den Betroffenen hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zugleich soll den Betroffenen mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

[3] Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 18 Zulassung

[1] Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 66 UG) bestanden hat;

2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist;

3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Raumplanung oder eine gemäß § 7 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

4. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 erbracht hat.

Ist die Voraussetzung unter Nr. 4 noch nicht vollständig erfüllt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung des § 10 Abs. 4.

[2] Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Maßgabe der Studienordnung nachzuweisen:

1. Diplom-Projekt II (ein Leistungsnachweis).
Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Diplom-Projekt II" ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Diplom-Projekt I".

2. Städtebaulicher Entwurf III (ein Leistungsnachweis).

3. Vertiefungsentwurf (ein Leistungsnachweis).
Diese Leistungsnachweise müssen spätestens vier Monate nach der erfolgreichen Absolvierung der letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuss vorliegen.

[3] Die Teilnahme am Diplom-Projekt setzt den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus. Ausnahmsweise kann eine Teilnahme am Diplom-Projekt dann zugelassen werden, wenn nach der Anzahl der noch ausstehenden Erst- und Wiederholungsprüfungen zu erwarten ist, dass die Diplom-Vorprüfung bis zur Projektdisputation abgeschlossen sein wird. Bei der ausnahmsweisen Zulassung ist der oder die Projektteilnehmer/in darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme am Diplom-Projekt nicht als Prüfungsvorleistung der Diplomprüfung gilt, wenn die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Abschluss des Diplom-Projekts bestanden ist. Sobald absehbar werden sollte, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt werden kann, soll der oder die ausnahmsweise zugelassene Projektteilnehmer/in von der weiteren Teilnahme am Diplom-Projekt ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Leistungsnachweise "Städtebaulicher Entwurf III" und "Vertiefungsentwurf".

[4] Mit der Zulassung sind die Studierenden auf die Fristen und die Versäumnisfolgen des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 4, des § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 schriftlich hinzuweisen.

[5] Im Übrigen finden die Verfahrensregelungen des § 10 entsprechende Anwendung.

§ 19
Art und Umfang der Diplomprüfung

[1] Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit.

[2] Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgen in studienbegleitender Form nach näherer Maßgabe des Absatzes 3 und erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer :

Fach	Studienelemente	Fachprüfungen
Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik	Planungs- und Entscheidungstheorie u. -technik I/II/III/IV	
Theorien und Modelle der Raumentwicklung	Räuml. Verteilung und Mobilität von Bevölkerung und Kapital Räuml. Verteilung und Wirkungen der materiellen Infrastruktur Umweltgüte/Umweltverträglichkeit Theorie der Bodenwertbildung	
Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung	Methoden zur Standortverteilung von Einzelnutzungen Methoden zur Standortverteilung von Nutzungsgruppen Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen und Programmen I/II	je Prüfungsfach: eine mündliche Fachprüfung in der Form einer Kollegialprüfung
Stadtgestaltung und Denkmalpflege	Fallstudien zur Stadtgestaltung Denkmalpflege/Geschichte der Stadtentwicklung	nach näherer Maßgabe des § 13
Wohnungswesen	Wohnungswesen I/II	
Verkehrsplanung	Verkehrsmodelle Verkehrsnetze Verkehrspolitik	
Wasser-, Energie- u. Abfallwirtschaft	Ver- und Entsorgungssysteme I/II	
Landschaftsplanung	Grundzüge der Landschaftsplanung Fallstudien zur Landschaftsplanung	

Systemtheorie und
Systemtechnik
i. d. Raumplanung

Systemtheorie und
Systemtechnik I/II/III

In allen Fächern sind die fachrelevanten rechtlichen Grundlagen und Instrumente in angemessenem Umfang einzubeziehen.

[3] Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen innerhalb von 16 Monaten nach der Zulassung zur Diplomprüfung, in der Regel am Ende des sechsten, des siebenten und des achten Fachstudiensemesters, vollständig abgelegt werden (drei Prüfungssemester). Auf § 24 Abs. 3 wird verwiesen.

[4] Die Fachprüfungen sollen auf die Studienschwerpunkte der Studierenden ausgerichtet werden und nach Möglichkeit an die Gegenstände der Projekt- und Entwurfsarbeiten gemäß § 18 Abs. 2 anknüpfen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für entsprechende Prüfungsschwerpunkte zu machen.

[5] § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

[1] Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, dass die Diplomanden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Raumplanung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

[2] Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal vier Diplomanden zugelassen werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Beteiligten durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar sowie bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

[3] Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut. Gruppenarbeiten können auch von drei Prüfenden ausgegeben und betreut werden, sofern dies aufgrund der interdisziplinären Breite der Themenstellung sinnvoll oder erforderlich ist. Mindestens eine der prüfenden Personen muss Mitglied der Fakultät Raumplanung sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche weiteren Personen gemäß § 92 Abs. 1 UG für die Ausgabe und Betreuung einer Diplomarbeit in Betracht kommen. Auf das Vorschlagsrecht nach § 6 Abs. 5 wird verwiesen.

[4] Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Für die Themenstellung haben die Diplomanden ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Diplomand/in rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

[5] Die Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn sämtliche Fachprüfungen erfolgreich absolviert und die in § 18 Abs. 2 aufgeführten Leistungsnachweise vollständig erbracht sind.

[6] Die Diplomarbeit soll nach der erfolgreichen Absolvierung der letzten Fachprüfung unver-

zügig begonnen werden. Erfolgt der Antrag auf Ausgabe der Diplomarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge, – es sei denn, die betreffende Person weist nach, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

[7] Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt innerhalb der Frist nach Absatz 6 auf Antrag der Diplomanden über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

[8] Das Thema kann nur einmal (und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit) zurückgegeben werden.

[9] Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einer empirischen oder experimentellen Themenstellung sechs Monate; die diesbezügliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Auf begründeten Antrag der Diplomanden kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einer empirischen oder experimentellen Themenstellung von bis zu sechs Wochen gewähren.

[10] Soweit die Ergebnisdarstellung ganz überwiegend in Textform erfolgt, soll der Umfang der Diplomarbeit 125 Seiten je Diplomand/in nicht überschreiten.

[11] Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Diplomarbeit (im Falle einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil) selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht worden sind.

[12] Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung (im Falle von drei Betreuenden in fünffacher Ausfertigung) abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 c) als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

§ 21 Zusatzfächer

[1] Es ist zulässig sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

[2] Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleibt jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

[1] Für die Bewertung der Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend.

[2] Die Diplomarbeit ist von den Prüfenden unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist jedoch die Differenz der Einzelbewertungen größer als 2,0, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Diplomarbeit zu bestimmen, deren Einzelbewertung in die Notenbildung gemäß Satz 3 zusätzlich eingeht. Die

Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertung ist in der Regel binnen eines Monats, spätestens jedoch acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit vorzunehmen und den Betreffenden mitzuteilen.

[3] Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

[4] Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Note der Diplomarbeit und der einfach gewichteten Fachnoten entsprechend § 15 Abs. 5 gebildet.

[5] Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" entsprechend § 15 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,40 und zudem keine der Fachprüfungen schlechter als 2,0 ist.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

[1] Für die Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 16 entsprechend, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Im Rahmen der Freiversuchsregelung des § 24 ist die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung nach näherer Maßgabe dessen Absatzes 2 zulässig.
2. Bei fehlgeschlagenen Fachprüfungen im letzten Prüfungssemester verkürzt sich die Frist für Wiederholungsprüfungen auf ein Semester.

[2] Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 8 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24

Freiversuch

[1] Legt jemand innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 eine Fachprüfung erstmalig ab und besteht sie nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

[2] Wer innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 eine Fachprüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen (Freiversuch zur Verbesserung der Note). Die betreffende Person muss spätestens zwei Wochen nach der betreffenden Fachprüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Der Freiversuch zur Verbesserung der Note ist im folgenden Semester zu unternehmen. Wird hierbei eine bessere Note erreicht, so wird diese als Fachnote ausgewiesen.

[3] Freiversuche gemäß Absatz 1 und Freiversuche zur Verbesserung der Note gemäß Absatz 2 können beansprucht werden für alle Fachprüfungen der Diplomprüfung, die vor dem Beginn des neunten Fachstudiensemesters erstmalig abgelegt werden.

[4] Der Anspruch auf Freiversuche nach Absatz 1 und Freiversuche zur Verbesserung der Note nach Absatz 2 erlischt, wenn eine der Fachprüfungen aufgrund eines ordnungswidrigen Ver-

haltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde; die bis dahin berechtigt geltend gemachten Freiversuche bleiben jedoch gültig.

[5] Bei der Zählung der Fachstudiensemester im Sinne des Absatzes 3 bleiben solche unberücksichtigt, für die ein zwingender Hinderungsgrund (z.B. längere schwere Krankheit / Mutterschutzfrist) nach näherer Maßgabe des § 90a Abs. 2 UG oder andere wichtige Hinderungsgründe (Auslandsstudium/studentische Gremienarbeit) nach näherer Maßgabe des § 90a Abs. 3 und 4 UG nachgewiesen werden. Ausnahmsweise können weitere nachgewiesene wichtige Hinderungsgründe anerkannt werden. Die diesbezüglichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Betroffenen.

[6] Fachstudiensemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Studiensemester in einem Diplomstudiengang der Raumplanung.

§ 25 Zeugnis

- [1] Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; es enthält
- die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten,
 - die Themen und die Bewertung der in § 18 Abs. 2 aufgeführten Projekt- und Entwurfsarbeiten,
 - das Thema und die Note der Diplomarbeit,
 - die Namen der Prüfenden und Gutachtenden und
 - die Gesamtnote.

Auf Antrag sind Zusatzfächer gemäß § 21 und deren Noten sowie die bis zum Abschluß der Diplomarbeit benötigte Fachstudiendauer im Diplomzeugnis aufzuführen.

[2] Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet wird. Sie wird vom Dekan unterzeichnet. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

IV. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

[1] Sofern jemand bei einer Prüfung getäuscht hat und dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

[2] Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der oder die Betreffende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

[3] Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betreffenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

[4] Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

[1] Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

[2] Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Raumplanung.

§ 30

Übergangsbestimmungen

[1] Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Dortmund für den Studiengang Raumplanung erstmalig oder nach erfolgter Exmatrikulation erneut eingeschrieben werden.

[2] Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Dortmund für den Studiengang Raumplanung eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, legen diese nach der Diplomprüfungsordnung Raumplanung vom 11. Mai 1990, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Das Gleiche gilt für diejenigen Studierenden, die zum genannten Zeitpunkt die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden, jedoch den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung noch nicht eingereicht haben.

[3] Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Dortmund für den Studiengang Raumplanung eingeschrieben und zur Diplomprüfung zugelassen sind, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung Raumplanung vom 11. Mai 1990 ab.

[4] Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Absatz 5 bleibt jedoch unberührt.

[5] Auf Studierende, denen gemäß der Übergangsbestimmung des § 29 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Raumplanung vom 11. Mai 1990 das Recht eingeräumt wurde, die Diplomprüfung nach der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung vom 26.05.1972 abzuschließen, diese jedoch bis zum In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung nicht abgeschlossen haben, finden nach dem 31.12.1999 die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Studierenden von den Leistungsanforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 freigestellt werden.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung Raumplanung vom 11. Mai 1990 (GABI.NW. S. 391) außer Kraft; § 30 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Raumplanung vom 24.01.1996 und 26.06.1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 13.02.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 26.02.1997.

Dortmund, den 26.02.1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informationstechnik
an der Universität Dortmund
Vom 27. April 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten im Grundstudium
- § 13 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Hauptstudium
- § 24 Mündliche Prüfungen im Hauptstudium
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage A - D

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informationstechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) bzw. „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“). Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Studienarbeit und der Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und

Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 157 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 84 Semesterwochenstunden, von denen alle 84 dem Pflichtbereich entstammen. Auf das Hauptstudium entfallen 73 Semesterwochenstunden, von denen 22 dem Pflicht- und 51 dem Wahlpflichtbereich entstammen. Hinzu kommen die berufspraktische Ausbildung sowie Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Von diesen 18 Semesterwochenstunden sind 6 Semesterwochenstunden im Grund- und 12 Semesterwochenstunden im Hauptstudium vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich mit Ausnahme der Basiswahlpflichtfächer nach § 19 Abs. 3 können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Bei zweisemestrigen Wahlpflichtfächern wird sichergestellt, dass die Entscheidung für das deutsch- oder englischsprachige Angebot auch für den zweiten Veranstaltungsteil im darauf folgenden Semester gilt.

(5) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 13 Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Informationstechnik.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die Meldung zur Prüfung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes bekannt gegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistun-

gen.

(7) Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 4 fristgerecht widerrufen worden ist.

(8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 91 Abs. 3 UG (Mutterschutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Dozentinnen und Dozenten und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Darüber hinaus legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Der oder dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prüfungsamt zu.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Dozentinnen oder Dozenten mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchen der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorliegen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den in dieser Diplomprüfungsordnung geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 14 und § 26 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört,

kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist und
3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen gelten Absatz 1 Ziffern 2 und 3 sinngemäß. Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung ist zusätzlich die in Anlage A dieser DPO als Voraussetzung genannte Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

§ 10

Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung (Klausurarbeit) in den Fächern

1. Grundlagen der Elektrotechnik I, II;
2. Grundlagen der Informatik für die Informationstechnik I, II;
3. Physik A, B;
4. Höhere Mathematik I, II, III;
5. Betriebswirtschaftslehre;
6. Angewandte Informatik für die Informationstechnik I, II;
7. Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II;
8. Halbleiterbauelemente I, II;
9. Theoretische Elektrotechnik I und Theoretische Informationstechnik.

(3) Die detaillierte Ausgestaltung des Faches Betriebswirtschaftslehre durch Lehrveranstaltungen wird in der Studienordnung festgelegt. Die übrigen Fächer entsprechen in ihren Bezeichnungen den angebotenen Lehrveranstaltungen.

(4) Prüfungsleistungen bzw. die Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten im Grundstudium

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beträgt in dem Fach Betriebswirtschaftslehre drei Zeitstunden und in allen anderen Prüfungsfächern vier Zeitstunden.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.

(5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei der Prüferin bzw. beim Prüfer bekannt gegeben.

(6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden nach spätestens vier Wochen durch Aushang bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13

Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung im Grundstudium

(1) Ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums wird in der Regel erbracht durch

- eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine schriftliche Ausarbeitung, oder
- eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und ein Abschlussgespräch von in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten Dauer, in dem die Studienleistung nachgewiesen wird, oder
- einen Seminarvortrag und eine schriftliche Ausarbeitung, oder
- eine Arbeit unter Aufsicht, oder
- eine schriftliche Hausarbeit.

(2) Ein Teilnahmebescheinigung wird erteilt, wenn eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt werden kann.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die auf diese Weise gebildete Note der Prüfungsleistung ist die Fachnote.

(2) Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Dabei erhalten die Fachnoten der Prüfungsfächer Theoretische Elektrotechnik I und Theoretische Informationstechnik, Physik A, B, Grundlagen der Elektrotechnik I, II, Grundlagen der Informatik für die Informationstechnik I, II, Angewandte Informatik für die Informationstechnik I, II, Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II und Halbleiterbauelemente I, II jeweils das Gewicht 2 und die Fachnote der Prüfungsfächer Höhere Mathematik I, II, III und Betriebswirtschaftslehre das Gewicht 3.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Gesamtnote ein gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten ist.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Rahmen eines Freiversuchs gemäß Absatz 4 nicht zulässig.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Absatz 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist

ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Diese Freiversuchsregelung können für die jeweilige Prüfung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu dieser Prüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen worden sind und an dieser Prüfung teilnehmen:

- Grundlagen der Elektrotechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Grundlagen der Informatik für die Informationstechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Physik A, B bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Höhere Mathematik I, II, III bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- Betriebswirtschaftslehre bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- Angewandte Informatik für die Informationstechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Halbleiterbauelemente I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Theoretische Elektrotechnik I und Theoretische Informationstechnik bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters.

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit anerkennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(6) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudien-dauer über der in Absätzen 4 und 5 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.

(7) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudien-semester im Diplomstudiengang Informationstechnik.

(8) Bei der Berechnung der in Absätzen 4 und 5 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(9) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach,

in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(10) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(11) Jede Fachprüfung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 bestanden wurde, kann zur Verbesserung der Fachnote an derselben Universität einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(12) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung zugrunde gelegt.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die auf ganzzahlige Notenwerte gemäß § 14 Abs. 4 und 5 gerundeten Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise oder Teilnahmescheine zu erbringen waren, enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er gibt auch darüber Auskunft, ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie lässt erkennen, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,
4. die Zulassung fristgerecht beantragt hat und
5. einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 27 Abs. 3) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 24 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

(3) Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen gelten Absatz 1 Ziffern 3 und 4 sinngemäß. Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen der Diplomprüfung sind zusätzlich die in Anlage B dieser DPO als Voraussetzung genannten Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

§ 18

Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 17 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung

- Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 27 Abs. 3) verloren hat.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Insgesamt 10 Fachprüfungen
 - 1.1 den 3 Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,
 - 1.2 den 2 Klausurarbeiten in den Basiswahlpflichtfächern,
 - 1.3 den 5 mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern,
2. der Diplomarbeit;

(2) Pflichtfächer sind:

1. Technische Informatik I, II;
2. Nachrichtentechnik I, II;
3. Kommunikationsnetze I, II;

(3) Die Basiswahlpflichtfächer erstrecken sich auf zwei der folgenden Fächer:

1. Elektrische Energietechnik I, II;
2. Hochfrequenztechnik I, II;
3. Informatik I, II;
4. Mikroelektronik I, II;
5. Steuerungs- und Regelungstechnik I, II.

(4) Die 5 mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei zweisemestrige Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I, ein erweitertes zweisemestriges Wahlpflichtfach aus den Katalogen I oder III, ein einsemestriges Wahlpflichtfach aus dem Katalog II sowie auf ein erweitertes einsemestriges Wahlpflichtfach aus den Katalogen II oder III (Kataloge in Anlage D dieser DPO). Im Übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen. Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die von derselben Dozentin bzw. demselben Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer des Kataloges II von zwei verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist.

§ 20

Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion und Seminar

(1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeit anzufertigen. § 21 Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muss innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.

(2) Im Hauptstudium ist ferner eine Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erfolgreich abzuschließen. Die Aufgabenstellung dieser Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 80 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.

(3) Im Hauptstudium ist ferner eine Exkursion zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird. Die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter bescheinigt die Teilnahme an der Exkursion.

(4) Im Hauptstudium ist ferner ein Seminar zu absolvieren, auf dem die teilnehmenden Studentinnen und Studenten jeweils einen Vortrag über ein vorgegebenes Thema halten. Die Themen sollten so gewählt werden, dass ein Zeitaufwand von ca. 35 Stunden pro Seminarteilnehmer nicht überschritten wird. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bescheinigt die Teilnahme an dem Seminar.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jede Dozentin und jeder Dozent der Fakultät für Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor Ausgabe der Diplomarbeit müssen die Voraussetzungen gemäß Anlage B nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

(7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Regelung in § 28 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Klausurarbeiten, Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Hauptstudium

(1) Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden. Für die Durchführung der Klausurarbeiten gelten § 12 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7.

(2) Für die Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

§ 24

Mündliche Prüfungen im Hauptstudium

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist– auf Wunsch des Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(4) Wird die mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 fest. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser sein, wenn von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 25 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bil-

derung der Fachnoten und der Gesamtnote gelten § 14 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Dabei erhalten die Noten der Basiswahlpflichtfächer (§ 17 Abs. 2) und der zweisemestrigen Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 2, die Noten des einsemestrigen Wahlpflichtfaches und des erweiterten einsemestrigen Wahlpflichtfaches aus den Katalogen II bzw. III (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 4.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 5 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Abs. 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) In höchstens einem Pflichtfach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt (§ 6 Abs. 1). In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf aus den Klausurarbeiten nicht erkennbare Leistungen eingegangen werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ festgesetzt. Im Übrigen gilt § 24 sinngemäß.

(5) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprü-

fung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(7) Diese Freiversuchsregelung können für die jeweilige Prüfung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu dieser Prüfung der Diplomprüfung zugelassen worden sind und an dieser Prüfung teilnehmen:

- 1. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
- 2. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
- 3. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
- 1. Basiswahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
- 2. Basiswahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
- 1. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- 2. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- 3. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- 4. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- erweitertes Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters.

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit anerkennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(8) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 28 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote bzw. das Prädikat „mit Auszeichnung“,
2. die Bezeichnungen und die Noten der Fachprüfungen sowie ein Hinweis, welche der Fachprüfungen in englischer Sprache abgelegt worden sind,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. das Thema und die Note der Studienarbeit,
5. das Thema der Projektgruppe und eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg,
6. die Bezeichnungen aller weiteren erbrachten Leistungsnachweise gemäß Anlage B und die Noten beziehungsweise je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg,

7. die Bezeichnungen aller weiteren erbrachten Teilnahme­scheine gemäß Anlage B,
8. die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:

1. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer,
2. die Ergebnisse der Zusatzfächer,
3. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer;

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(6) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie lässt erkennen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 29

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik.

§ 33

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 17. September 1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 25. März 1999.

Dortmund, 27. April 1999
Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlage A

Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Leistungsnachweis über das Softwarepraktikum vorzulegen.

Anlage B

(1) Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung sind die Leistungsnachweise über

- das Elektrotechnische Fachpraktikum I
- das Elektrotechnische Fachpraktikum II

und der Teilnahmechein über

- das Elektrotechnische Wahlpraktikum vorzulegen.

(2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind die Nachweise über das Bestehen

- der drei Pflichtfächer und zwei Basiswahlpflichtfächer gemäß § 19 Abs. 2 und 3

die Leistungsnachweise über

- die Projektgruppe gemäß § 20 Abs. 2
- die Studienarbeit gemäß § 20 Abs. 1
- das Nichtelektrotechnische Fach gemäß Anlage C

die Teilnahmechein über

- das Elektrotechnische Seminar
- die Exkursion gemäß § 20 Abs. 3

sowie

- der Nachweis über 13 Wochen berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Abs. 5

vorzulegen. Der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung ist unverzüglich nach Ableistung der berufspraktischen Ausbildung beim Praktikantenamt einzuholen.

Anlage C

(1) Als Nichtelektrotechnisches Fach kann ein Fach aus dem nachfolgenden Katalog gewählt werden:

- Rechtswissenschaft A
- Rechtswissenschaft B
- Rechtswissenschaft C
- EG-Sprache A
- EG-Sprache B
- EG-Sprache C

Russisch
Fachenglisch für die Informationstechnik
Wirtschaftswissenschaften A
Wirtschaftswissenschaften B
Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
Arbeitswissenschaft
Betriebswirtschaftslehre
Arbeits- und Patentrecht
Physikalisch Technisches Praktikum
Höhere Mathematik IV
Statistik
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche der von den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen – auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt – im Rahmen dieses Kataloges wählbar sind.

Anlage D

(1) Katalog I

Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I, II
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I, II
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I, II
Ausgewählte Kapitel der Elektrischen Energieversorgung I, II
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I, II
CAD für Hochfrequenz- und optische Schaltungen I, II
Elektromagnetische Verträglichkeit I, II
Elektromechanische Energieumwandlung I, II
Energieübertragungssysteme I, II
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I, II
Fernsehtechnik I, II
Halbleitertechnologie I, II
Hochspannungstechnik I, II
Integrierte Schaltungen I, II
Leistungselektronik I, II
Mikrostrukturtechnik I, II
Nachrichtentechnik III, IV
Optische Übertragungstechnik I, II
Parallele Rechnersysteme I, II
Prozessleittechnik und Netzleittechnik
Regelungssysteme und Fuzzy Control
Robotertechnologie I, II
Simulationstechnik und Prozessleittechnik
Vermittlungssysteme I, II

(2) Katalog II

Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung II
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I
Aufbau und Netzbetrieb von Windkraftanlagen

Ausgewählte Kapitel der Elektrischen Energieversorgung I
 Ausgewählte Kapitel der Elektrischen Energieversorgung II
 Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I
 Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung II
 Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik
 Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I
 Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik II
 CAD für Hochfrequenz- und optische Schaltungen I
 CAD für Hochfrequenz- und optische Schaltungen II
 Elektrizitätswirtschaft
 Elektromagnetische Verträglichkeit I
 Elektromagnetische Verträglichkeit II
 Elektromechanische Energieumwandlung I
 Energieversorgung
 Feldbussysteme
 Fuzzy Control
 Grundzüge der Bildsignalverarbeitung
 Halbleitertechnologie I
 Hochgeschwindigkeitsnetze
 Hochspannungstechnik I
 Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme
 Integrierte Schaltungen I
 Integrierte Schaltungen II
 Integrierte Schaltungen der Mikrowellentechnik
 Leistungselektronik I
 Leistungselektronik II
 Mikrostrukturtechnik I
 Mikrostrukturtechnik II
 Nachrichtentechnik III
 Nachrichtentechnik IV
 Netzleittechnik
 Numerische Feldberechnung
 Optische Übertragungstechnik I
 Optische Übertragungstechnik II
 Optosensorik für Energieanlagen
 Parallele Rechnersysteme I
 Parallele Rechnersysteme II
 Prozessleittechnik
 Qualitätssicherungssysteme
 Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik
 Recycling von Elektroprodukten
 Regelungssysteme
 Richtfunk- und Radartechnik
 Satellitenkommunikationstechnik
 Sensoren und Aktoren der Mikrosystemtechnik
 Simulationstechnik
 Testen integrierter Schaltungen
 Verfahren der Computational Intelligence in der Elektrischen Energieversorgung
 Vermittlungssysteme I
 Vermittlungssysteme III
 Vermittlungssysteme IV

(3) Katalog III

Ausgewählte Kapitel der Chemie
Ausgewählte Kapitel der Chemietechnik
Ausgewählte Kapitel der Informatik
Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus
Ausgewählte Kapitel der Mathematik
Ausgewählte Kapitel der Physik
Ausgewählte Kapitel der Statistik

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche der von diesen Fachbereichen/Fakultäten den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen – auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt – im Rahmen dieses Kataloges III wählbar sind.

(4) Die Kataloge I, II und III können bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebotes auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates für Elektrotechnik aktualisiert werden.

**Praktikumsordnung
für den Diplomstudiengang Informationstechnik
der Fakultät für Elektrotechnik
der Universität Dortmund**

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Dortmund hat in seiner 62. Sitzung am 01.12.1999 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit
2. Praktische Tätigkeit, Dauer und Aufteilung
3. Betriebe für die praktische Tätigkeit
4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit
7. Praktische Tätigkeit im Ausland

1.

Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die Universität Dortmund verlangt in ihrer Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informationstechnik den Nachweis einer vom Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraxis).

Das Gewinnen von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dient dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördert die Motivation für das Studium und erleichtert den Berufsübergang. Daher ist die praktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Ingenieurstudium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum Diplomingenieur oder zur Diplomingenieurin.

Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen informationstechnischer Komponenten und Systeme,
- dem Kennenlernen von Ingenieuraufgaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Fertigung und Betrieb,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen in der Industrie,
- dem Kennenlernen der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

2.

Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die anerkannte praktische Tätigkeit beträgt 13 Wochen. Sie ist durch ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik gekennzeichnet und soll nach abgelegter Diplomvorprüfung durchgeführt werden. Das Praktikum sollte in den Bereichen

- Fertigung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung sowie Demontage, Wiederverwertung und Entsorgung,
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion und
 - Marketing, Vertrieb, betriebliche Organisation und Management
- durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus mindestens zwei dieser Bereiche nachzuweisen sind.

Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden, ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Informationstechnik, auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

Als Praktikum können nur Abschnitte ganztägiger Tätigkeit mit einer Mindestdauer von zwei zusammenhängenden Wochen anerkannt werden. Dabei ist die branchenübliche Wochenarbeitszeit zu leisten. Die Praktikantin oder der Praktikant hat Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub. Darüber hinaus ausgefallene Arbeitstage (Sonderurlaub, Krankheit, Arbeitskämpfe) müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

Die gesamte Industriepraxis von 13 Wochen ist spätestens bis zur Meldung zur Diplomarbeit nachzuweisen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik.

3.

Betriebe für die praktische Tätigkeit

Die in der praktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können am besten in mittleren und großen Industrieunternehmen erworben werden. Ferner kommen Betriebe mit größeren Elektrotechnik- und Informationstechnikabteilungen in Frage. Kleinere Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus.

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure und Ingenieurinnen tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt z. B. für Hochschulinstitute. Ferner scheiden Betriebe von Verwandten (z. B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus.

Das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt keine Praktikumsstellen, es berät bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich der Bewerber und die Bewerberin mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Der Bewerber und die Bewerberin ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien.

4.

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Werkstudenten- oder Werkstudentinentätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z. B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Stundenweise Beschäftigungen über einen längeren Zeitraum stellen kein Praktikum im Sinne dieser Ordnung dar und werden daher nicht anerkannt.

Praktische Tätigkeiten, die den Richtlinien anderer deutscher Universitäten und Technischer Hochschulen in den Studiengängen Informationstechnik und Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Informationstechnik entsprechen, werden in vollem Umfang anerkannt.

5.

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Praktikant oder die Praktikantin hat für die gesamte Dauer seiner oder ihrer praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser oder die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Die Aufteilung muss jedoch nicht wochenweise erfolgen, sondern es können auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte müssen vom Betreuer oder von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben diesen Berichten muss das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten (Tagesberichte).

Die Praktikumsunterlagen sind grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorzulegen.

6.

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

7.

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache beim Praktikumsamt.

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Statistik
an der Universität Dortmund
Vom 25. Mai 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 24. Juli 1996 (GABI.NRW. S. 897), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (ABI.NRW. 2 Nr. 9/99 S. 713), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1, Buchstabe d) wird nach den Wörtern "Operations Research-Verfahren" eingefügt: „oder "Computergestützte Statistik““.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Statistik vom 26.1.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 5.4.2000.

Dortmund, den 25. Mai 2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Statistik
an der Universität Dortmund
Vom 25. Mai 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 15. Mai 1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/98 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In **Nr. 5.2 Studium nach dem Vordiplom (ohne Nebenfach)** wird der Abschnitt XIV. Studienelement "Numerik" wie folgt neu gefasst:

"Im fünften Semester:	Numerische Mathematik I	(4 V + 2 Ü)
oder		
im fünften Semester:	Operations Research I	(2 V)
und im sechsten Semester:	Operations Research II	(2 V + 2 Ü)
oder		
im fünften Semester:	Operations Research	(4 V + 2 Ü)
oder		
im fünften Semester:	Computergestützte Statistik	(4 V + 2 Ü)

Numerische Mathematik I wird vom Fachbereich Mathematik angeboten. Die einsemestrige Lehrveranstaltung Operations Research wird am Fachbereich Informatik angeboten, die zwei-semestrige Lehrveranstaltung Operations Research I und II an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Studenten/Studentinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach wird die Teilnahme an Operations Research empfohlen.

Die Kenntnis von Optimierungsverfahren ist eine notwendige Verbreiterung der statistischen Methodenlehre. Diese sind nicht nur wesentlich in der Berufspraxis eines Statistikers/einer Statistikerin, sondern sie werden auch bei der Entwicklung statistischer Verfahren benötigt.

Zum Diplom muss ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen vorgelegt werden:

Numerische Mathematik I	(4 V + 2 Ü)
oder	
Operations Research-Verfahren I, II	(2 V + (2 V + 2 Ü))
oder	

Operations Research-Verfahren (4 V + 2 Ü)

oder

Computergestützte Statistik (4 V + 2 Ü).

Ferner kann ein Leistungsnachweis über Operations Research-Verfahren im Umfang von 4 V + 2 Ü vorgelegt werden, wenn dieser am Fachbereich Statistik oder am Fachbereich Mathematik erworben wurde.

2. In **Nr. 5.3 Nebenfach** wird nach den Worten "von Bedeutung sein." eine Leerzeile eingefügt.

3. **Nr. 5.4 Studienverlaufsplan** wird wie folgt geändert:

Im **5. Semester** werden nach den Worten "[am Fachbereich Informatik]" die Worte "Computergestützte Statistik (4 V + 2 Ü) XIV*" eingefügt.

In die **Fußnote** werden nach den Worten "Operations Research" die Worte "oder Computergestützte Statistik" eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Statistik vom 26.01.2000.

Dortmund, den 25. Mai 2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein